



MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

Martini Mogg Vogt PartGmbH • Joseph-Schumpeter-Allee 23 • 53227 Bonn

Per E-Mail: peter.heumann@kopofonrw.de

kommunalpolitisches forum nrw e.V.
Frau stv. Vorsitzende Ulrike Detjen
Hansastraße 4
47058 Duisburg

Bonn, den 01.03.2022

Unser Zeichen: 2459/21-MF/TW
Rechtsanwalt Dr. Michael Faber
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Assistenz: Tanja Wolf
Telefon: 0228 / 18 43 798-12
E-Mail: t.wolf@mmv-recht.de

Zulässigkeit der finanziellen Unterstützung von Organisationen der Seenotrettung Geflüchteter durch Gemeinden in NRW

Sehr geehrte Frau Detjen,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf die in o.g. Sache geführte Korrespondenz und Ihre Bitte um rechtsgutachterliche Bewertung der Fragestellung, ob Gemeinden in NRW Organisationen der Seenotrettung Geflüchteter im Mittelmeer unterstützen und hierfür kommunale Mittel einsetzen dürfen. Die Untersuchung wird sich vereinbarungsgemäß auf das Praxisbeispiel einer Unterstützung von Sea-Eye e.V. durch eine sog. institutionelle Partnerschaft beziehen und in rechtlicher Hinsicht auf den Rechtskreis des Kommunalrechtes beschränken.

Diese gutachterliche Stellungnahme bewertet im Rahmen der vorliegenden Ersteinschätzung die Rechtslage in NRW mit dem Ziel der Qualifizie-

MMV Koblenz

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 28
56073 Koblenz
Telefon: 0261 / 88 44 66
Telefax: 0261 / 80 08 01

JR Dr. Ottmar Martini, WP
JR Dr. Hans Vogt, StB (bis 2019)
Johannes Mogg
Arno Gerlach
Dr. Thomas Brübach, StB
Dr. Heike Thomas-Blex
Georg Moesta
Dr. Arne Löser
Rudolf Krechel
Dr. Andreas Dazert
JR Prof. Dr. Hubert Schmidt
Sascha Unger
Georg Brenner
Konstantin Sassen
Dr. Marcus Schultz
Walter Metternich
Esther Brandhorst
Tim Ohnemüller LL.M.
Thomas Haschert, Mag. iur.
Felix Nietsch LL.M.
Stefan Schellenbach
Valentin Klumb B.A.
Dr. Michael Faber
Klemens M. Hellmann LL.M.
Dr. Thomas Kehr
Martina Gondro

MMV Bonn

Joseph-Schumpeter-Allee 23
53227 Bonn
Telefon: 0228 / 18 43 798 - 0
Telefax: 0228 / 18 43 798 - 71

Jochen Eberhard, StB
Martin Schumm LL.M.
Georg Brenner
Carola de Decker, M.I.C.L.
Esther Brandhorst
Dr. Michael Faber
Dr. Johannes Weiland
Eike Christian Westermann

MMV Mainz

Essenheimer Str. 157
55128 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 26 511 - 0
Telefax: 0 61 31 / 26 511 - 13

Arno Gerlach
Dr. Arne Löser
Dr. Andreas Dazert
Stephan Spies
Nikolaus Neubauer
Eike Christian Westermann
Valentin Klumb B.A.
Dr. Christoph Wege

MMV Stuttgart

Hasenbergstr. 95A
70176 Stuttgart
Telefon: 0711 / 576 046 - 30
Telefax: 0711 / 576 046 - 40

Dr. Thomas Brübach, StB
Martin Schumm LL.M.
Roland C. Kemper

Commerzbank

IBAN: DE25 5704 0044 0505 0570 00
BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Koblenz

IBAN: DE12 5705 0120 0000 0966 77
BIC: MALADE51KOB

USt-IdNr.: DE153431616



nung der Beratungstätigkeit des kopofa nrw e.V. Die nähere rechtliche Bewertung konkreter kommunaler Unterstützungsvorgänge wird damit nicht ersetzt oder vorweggenommen und eine Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des zwischen MMV und dem kopofa nrw e.V. bestehenden Mandates (insbesondere einzelne Kommunen oder dortiger Verantwortlicher) erfolgt nicht. Die Rechtslage bewerten wir vor dem Hintergrund wie folgt:

I. Institutionelle Patenschaft für Sea-Eye e.V.

Sea-Eye e.V. ist ein 2015 gegründeter eingetragener Verein mit Sitz in Regensburg. Der Verein organisiert und finanziert den Einsatz von Rettungsschiffen im Mittelmeer mit dem Ziel, Seenotrettung zu betreiben. Von Sea-Eye e.V. eingesetzte Schiffe suchen aktiv nach Menschen in Seenot im Mittelmeer, was ganz überwiegend Geflüchtete betrifft. Menschen in Seenot werden an Bord genommen und sicher an Land verbracht. Nach eigenen Angaben konnte Sea-Eye e.V. zwischenzeitlich auf diesem Weg über 16.000 Menschen aus Seenot retten. Der Verein verfügt nach Eigenangaben derzeit über ein Rettungsschiff („Sea-Eye 4“) für den o.g. Einsatzzweck.

Die Finanzierung der Rettungseinsätze erfolgt nach diesseitiger Kenntnis vornehmlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Verein. Das Vereinsleben wird in Deutschland insbesondere über örtliche Lokalgruppen gestaltet. Über diese Lokalgruppen machen Vereinsmitglieder und andere ehrenamtlich Engagierte auf den Verein und seine Tätigkeit aufmerksam, informieren die örtliche Öffentlichkeit über die Vereinstätigkeit und betreiben in diesem Zusammenhang Spendenakquise. In NRW bestehen gemäß Internetpräsenz derzeit Lokalgruppen in Köln, Bonn, Düsseldorf, Bochum, Münster, Emsdetten und Troisdorf¹.

Der Verein bietet zur Unterstützung der Vereinsarbeit auch sog. institutionelle Patenschaften an. Diese Unterstützungs- und Kooperationsform zielt nach der entsprechenden Internetrubrik des Vereins primär auf Kirchen(gemeinden) und Kommunen ab². Gegen einmalige oder regelmäßige Spende an den Verein, die dem Vereinszweck und da-

¹ Vgl. (Abruf 27.02.2022): <https://sea-eye.org/landcrew/>.

² Vgl. (Abruf 27.02.2022): <https://sea-eye.org/spenden/institutionelle-patenschaft/#top>.



mit der Seenotrettung durch Betrieb der Einsatzschiffe zugutekommt, werden im Gegenzug entsprechende Partner auf der Homepage des Vereines als institutionelle Unterstützer öffentlich genannt. Zudem steht der Verein für Informationsveranstaltungen vor Ort etwa an Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen zur Verfügung.

II. Rechtliche Zulässigkeit kommunaler Unterstützung durch eine NRW-Gemeinde

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist die Frage, ob das nordrhein-westfälische Kommunalrecht der Übernahme einer institutionellen Patenschaft durch eine NRW-Gemeinde und namentlich der Gewährung kommunaler Mittel an Sea-Eye e.V. für diesen Zweck entgegensteht. Hierzu im Einzelnen:

1. Haushaltsrechtliche Ermächtigung

Für die vorliegende Prüfung wird vorausgesetzt, dass die unterstützungswilligen Gemeinden für die finanzielle Zuwendung über eine Ausgaben-/Aufwandsermächtigung im Haushaltsplan verfügen. Die Zulässigkeit der Mittelgewährung im Rahmen einer außerplanmäßigen Aufwendung/Ausgabe gem. § 83 GO NRW erscheint unter dem Gesichtspunkt der hierfür erforderlichen Unabweisbarkeit fernliegend.

2. Organkompetenz des Rates

§ 40 Abs. 2 GO NRW bestimmt, dass die Bürgerschaft durch den Rat und den/die (Ober-)Bürgermeister*in vertreten wird. Dies wird ergänzt durch den Grundsatz der Allzuständigkeit des Rates gem. § 41 Abs. 1 GO NRW für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung mit der Ausnahme abweichender gesetzlicher Aufgabenzuweisung oder ratsseitiger Aufgabendelegation (vgl. zu letzterem: § 41 Abs. 2 GO NRW). Mit dieser Allzuständigkeit trägt die Gemeindeordnung der verfassungsrechtlichen Verankerung des Rates in Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG Rechnung und weist diesem die Funktion als das oberste und wichtigste Willensbildungs- und Entscheidungsorgan der Gemeinde zu.

Vorliegend stellt die erstmalige Übernahme einer hier geprüften Unterstützungspatenschaft nach diesseitigem Verständnis die „*Übernahme einer neuen Aufgabe, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht*“ dar, die nach § 41 Abs. 1 Lit. t) in die nicht übertragbare Zuständigkeit des Rates fällt. Während die Umsetzung eines entsprechenden Ratsbeschlusses im Außenverhältnis gegenüber Sea-Eye e.V. (Auszahlung, ggf.



Abschluss eines Vertrages oder Erlass eines Förderbescheides) nach den allgemeinen Grundsätzen dem/der (Ober-)Bürgermeister*in obliegt (§ 62 Abs. 2 S. 2 GO NRW), besteht im gemeindlichen Innenverhältnis die Organkompetenz des Rates, hierüber inhaltlich zu entscheiden und damit die Ermächtigung für die Umsetzung durch Beschluss zu schaffen.

3. Verbandskompetenz der Gemeinde/Stadt

Die gesetzliche Vorgabe der Allzuständigkeit des Rates in § 41 Abs. 1 GO NRW gilt nicht schrankenlos. Aus der gesetzlichen Bezugnahme auf die „Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung“ folgt die Rechtmäßigkeitsvoraussetzung, dass die Beschlussfassung sich im Rahmen der gemeindlichen Verbandskompetenz bewegen muss. Mit anderen Worten muss der Beschlussgegenstand zum Aufgabenkreis der Gemeinde gehören. Die oben bejahte Organkompetenz des Rates betrifft folglich die kommunalinterne Zuständigkeitsabgrenzung (insbesondere im Verhältnis zum/zur (Ober-)Bürgermeister*in). Die gemeindliche Verbandskompetenz betrifft die vorgelagerte Grundsatzfrage, ob die Gemeinde für die Aufgabenwahrnehmung dem Grunde nach überhaupt zuständig ist.

Dies ergibt sich hier auch unter dem Gesichtspunkt, dass wesentlicher Bestandteil der institutionellen Patenschaft die Gewährung kommunaler Mittel ist. Eine Verwendung finanzieller Mittel der Gemeinde/Stadt ist in rechtlicher Hinsicht nur im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Gemeinde zulässig (vgl.: § 41 Abs. 1 Lit. t), § 79 Abs. 1 GO NRW - „für die Erfüllung der Aufgaben“). Wenngleich diese Prüfung auf Gesichtspunkte des originären Kommunalrechtes beschränkt ist, wird darauf hingewiesen, dass eine Verausgabung kommunaler Mittel für Zwecke jenseits des Zuständigkeits- und Aufgabenfeldes der Gemeinde u.a. unter dem Gesichtspunkt der (Haushalts-)Untreue gem. § 266 StGB auch strafrechtliche Risiken für die Verantwortlichen begründen kann (vgl. näher zum Themenkreis: Mayer, Untreuehandlungen im Rahmen kommunaler Aufgabenerfüllung, KommJur. 2010, S. 81ff.).

Fraglich ist vorliegend, ob die finanzielle Unterstützung von Organisationen der Seenotrettung im Mittelmeer durch eine NRW-Gemeinde in deren gemeindliche Verbandskompetenz fällt, also ob eine Gemeinde sich dieser Aufgabe widmen darf. Insoweit ist zu-



nächst unter Maßstabsgesichtspunkten zu klären, wie die Verbandskompetenz der Gemeinde zu bestimmen ist. Der Radius zulässiger gemeindlicher Kompetenzen ergibt sich vorliegend durch das Grundgesetz, die Verfassung des Landes NRW (LV) und die Gemeindeordnung (GO NRW).

a) Grundgesetz

Das Grundgesetz gibt mit Art. 28 Abs. 2 GG vor, dass Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, *„alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“* Nach der sog. Rastede-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschl. v. 23.11.1988, 2 BvR 1619, 1628/83) gehört zum Wesensgehalt der gemeindlichen Selbstverwaltung in diesem Sinne kein gegenständlich bestimmter oder nach feststehenden Merkmalen bestimmbarer Aufgabenkatalog, wohl aber die Befugnis, *„sich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Verwaltung übertragen sind, ohne besonderen Kompetenztitel anzunehmen“*.

Die Formulierung *„alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“* stellt demnach eine Umschreibung des Begriffs der *„Allzuständigkeit“* dar. Dies unterscheidet im Ausgangspunkt die grundgesetzliche Gewährleistung des Kompetenzbereiches der Gemeinden von dem der Gemeindeverbände (u.a. Kreise). Letztere können nach Art. 28 Abs. 2 GG keine Allzuständigkeit in diesem Sinne beanspruchen. Vielmehr bestehen dortige Selbstverwaltungsrechte nur *„im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches“*.

Auch die gemeindliche Allzuständigkeit und ein daraus abzuleitendes Zugriffsrecht auf bislang unbesetzte Aufgaben findet allerdings durch die grundgesetzliche Vorgabe der Angelegenheiten *„der örtlichen Gemeinschaft“* eine gegenständliche Begrenzung. Diese Einschränkung verwehrt es Gemeinden nach dem Maßstab des Grundgesetzes, unter Berufung auf eine Allzuständigkeit im Grundsatz auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit zu machen. Die gemeindliche Allzuständigkeit nach dem Grundgesetz ist folglich auf den örtlichen Wirkungskreis beschränkt. Die diesen örtlichen Wirkungskreis bestimmenden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind nach der o.g. Rastede-Entscheidung



„diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen; auf die Verwaltungskraft der Gemeinde kommt es hierfür nicht an.“

b) Landesverfassung und Gemeindeordnung

Fraglich ist, ob der vorgenannte und sich aus dem Grundgesetz ergebende Radius zulässiger gemeindlicher Betätigung, der durch die Formel *Allzuständigkeit in örtlichen Angelegenheiten vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelung* zusammengefasst werden kann, durch die nordrhein-westfälische Landesverfassung (Art. 78 Abs. 2 LV) bzw. die Gemeindeordnung (§ 2 GO NRW) erweitert wird. Diese landesrechtlichen Rechtsnormen bestimmen inhaltlich übereinstimmend, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände *„in ihrem Gebiet die alleinigen Träger der öffentlichen Verwaltung sind, soweit die Gesetze nichts anderes vorschreiben“*.

Die nordrhein-westfälische Landesverfassung folgt damit dem sog. monistischen Aufgabenmodell, das im dogmatischen Ausgangspunkt nicht dem mit dem Grundgesetz angelegten dualistischen Aufgabenverständnis eines übertragenen (staatlichen) Aufgabenkreises der Gemeinden einerseits und eines örtlichen Aufgaben- und Wirkungskreises andererseits folgt (vgl. hierzu: Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, I.6, Rn. 265ff.). Vielmehr bestimmt die Landesverfassung die Gemeinden (und sogar die nach dem Grundgesetz nur aufgrund gesetzlicher Aufgabenzuweisung zuständigen Gemeindeverbände) zu alleinigen Trägern der öffentlichen Verwaltung in ihrem Gebiet.

Hieraus leitet die Kommentierung von *Heusch* einen überschießenden Gewährleistungsgehalt der Landesverfassung gegenüber dem Grundgesetz ab, da Gemeinden in NRW auf Grundlage des Landesverfassungsrechtes grundsätzlich auch für Angelegenheiten Zuständigkeit reklamieren können sollen, die nicht dem örtlichen Wirkungskreis zuzurechnen sind (vgl.: Heusch in: Dietlein/Heusch, BeckOK Kommunalrecht NRW, § 2 GO, Rn. 8ff.). Freilich gilt das auch nach dortiger Auffassung nur soweit keine abweichende gesetzliche Aufgabenzuständigkeit besteht. Zudem verweist Heusch auf die Radizierung der kommunalen Zuständigkeit auch nach Landesverfassung und Gemeindeordnung



durch den ausdrücklichen örtlichen Bezug („in ihrem Gebiet“), was nach diesseitigem Verständnis zu einem faktischen Gleichklang mit den grundgesetzlichen Vorgaben und letztlich dem Erfordernis eines örtlichen Bezuges für eine gemeindliche Aufgabenzuständigkeit führt.

Sehr deutlich in diesem Sinne hat auch das Oberverwaltungsgericht Münster (Urt. v. 19.01.1995, 15 A 569/91) die Landesrechtslage ausgelegt. Im Rahmen der (verneinten) Prüfung einer gemeindlichen Verbandskompetenz für die Gewährung einer kommunalen Zuwendung an einen Unterhaltspflichtigen für die Geburt eines dritten oder weiteren Kindes, hat das Oberverwaltungsgericht wie folgt ausgeführt:

„Art. 78 II Landesverfassung NRW und § 2 GO NRW garantieren den nordrhein-westfälischen Gemeinden das Recht, im Rahmen der Gesetze alle öffentliche Verwaltung im Gemeindegebiet zu regeln. Darin liegt jedoch keine Zuweisung einer sachlich prinzipiell unbegrenzten Kompetenz der Gemeinden. Im gesamtstaatlichen Gefüge ist ihr Selbstverwaltungsrecht mit Blick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern vielmehr beschränkt auf die in Art. 28 II 1 GG genannten ‚Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft‘. Nur soweit es sich um eine dieser Zuordnung unterfallende Aufgabe handelt, erwächst den Gemeinden die Befugnis, sich einer solchen Angelegenheit, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Verwaltung überantwortet ist, ohne besonderen Kompetenztitel anzunehmen.“

Die vorzitierte Rechtsprechung nimmt damit einen inhaltlichen Gewährleistungsgleichklang von Grundgesetz und Landesverfassung hinsichtlich des zulässigen Aufgabenbereiches von Gemeinden in NRW an (ähnlich: OVG Münster, Urt. v. 04.11.2016, 15 A 2293/15; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, § 2, Erl. I.3). Demnach bleibt es vor dem Hintergrund der zu vergleichbaren Ergebnissen führenden Kommentierung von Heusch im Ergebnis dabei, dass eine gemeindliche Verbandskompetenz für die rechtssichere Wahrnehmung von Aufgaben voraussetzt, dass die Aufgabe dem *örtlichen Wirkungskreis* zuzuordnen ist bzw. eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im o.g. Sinne darstellt.



c) Unterstützung von Seenotrettungsorganisationen als örtliche Angelegenheit?

Für die hier zu prüfende Rechtsfrage ist folglich entscheidend, ob die in Rede stehende Unterstützung von Organisationen der Seenotrettung im Mittelmeer durch eine NRW-Gemeinde eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft darstellt. Ist dies der Fall, hat die Gemeinde im Rahmen ihrer örtlichen Allzuständigkeit das Wahrnehmungsrecht, was mit Blick auf Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG allerdings nicht ohne Weiteres auf die Kreise übertragen werden kann. Kann die hier geprüfte gemeindliche Betätigung hingegen nicht als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft qualifiziert werden, handelt es sich um eine Aufgabe jenseits gemeindlicher Verbandskompetenz. Dann wären die Übernahme der Patenschaft und die Verwendung kommunaler Mittel hierfür unzulässig. Verletzt ein Beschluss des Rates das geltende Recht, so hat der/die (Ober-)Bürgermeister*in den Beschluss gem. § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden. Nach § 122 Abs. 1 GO NRW kann die Kommunalaufsicht den/die (Ober-)Bürgermeister*in auch zu einer entsprechenden Beanstandung anweisen.

Aus den o.g. allgemeinen Maßstäben ergibt sich für die gemeindliche Allzuständigkeit das Erfordernis eines spezifischen Ortsbezuges. Daraus folgt, dass Gemeinden in NRW kein allgemeinpolitisches Mandat zusteht. Gemeinden sind also nicht zur Aufgabenwahrnehmung bzw. Abgabe von Wertungen/Erklärungen befugt, soweit kein spezifischer Ortsbezug im o.g. Sinne vorliegt. Ob das hier der Fall ist, wird nachfolgend geprüft.

aa) Originäre Zuständigkeit zur Seenotrettung

Die Zulässigkeit einer Unterstützung von Organisationen der Seenotrettung im Mittelmeer könnte hier bereits deshalb infrage gestellt und verneint werden, da es sich bei der Seenotrettung im Mittelmeer um keine spezifische gemeindliche Aufgabe handelt. Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Seenotrettung kommen nach diesseitiger Auffassung in zwei Konstellationen in Betracht.

- Individuelle Rettungspflicht: § 2 der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt (SeeFSichV) begründet (individuelle) Pflichten für Schiffsführer*innen oder sonst für die Sicherheit Verantwortliche eines auf See befindlichen und zur Hilfeleistung fähigen Schiffes, dem gemeldet wird, dass sich Menschen in Seenot befinden.



Dieser Personenkreis hat den Personen in Seenot dann mit größter Geschwindigkeit zu Hilfe zu eilen und ihnen oder dem betreffenden Such- und Rettungsdienst nach Möglichkeit hiervon Kenntnis zu geben.

- Hoheitliche Zuständigkeiten: Auf supranationaler Ebene sehen die völkerrechtlichen Verträge des Internationalen Übereinkommens für den Schutz des menschlichen Lebens auf See (International Convention for the Safety of Life at Sea) vom 01.11.1974 und des Internationalen Übereinkommens über Seenotrettung (International Convention on Maritime Search and Rescue, SAR-Übereinkommen) vom 27. April 1979 Bestimmungen für die Seenotrettung vor. Hiernach ist der Staat, in dessen Rettungszone die Schiffbrüchigen gerettet werden, primär dafür zuständig, die Zusammenarbeit und Koordination sicherzustellen, um die Überlebenden von dem Schiff zu übernehmen und an einen sicheren Ort zu bringen (vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Dt. Bundestages, WD 2 - 3000 - 215/14). Die Bundesrepublik Deutschland ist nach diesseitiger Kenntnis für eine definierte Rettungszone in Nord- und Ostsee mit Bezug zur Staatsgrenze zuständig. Das zuständige Bundesministerium hat in Umsetzung des o.g. SAR-Abkommens der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) den staatlichen Auftrag erteilt, die Such- und Rettungsaktivitäten im deutschen Seegebiet bzw. der deutschen Rettungszone zu koordinieren und gewährleisten.

Vor dem Hintergrund fällt die Seenotrettung im Mittelmeer im Ausgangspunkt grundsätzlich nicht in den direkten Aufgabenkreis nordrhein-westfälischer Gemeinden.

bb) Befassungsbefugnis auch mit fremden Zuständigkeiten

Im Rahmen der Prüfung einer gemeindlichen Befugnis, sich per Ratsbeschluss zur sog. „atomwaffenfreien Zone“ zu erklären, hat das Bundesverwaltungsgericht allerdings ausgeführt, dass es einer Gemeinde grundsätzlich zusteht, sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht auch mit bestimmten Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung ergeben, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind. Namentlich schließen demnach etwa die Bundeskompetenzen auf dem Gebiet der Verteidigung



eine die Wahrnehmung der Verteidigungsaufgaben durch die zuständigen Stellen unberührt lassende Befassung der Gemeindevertretung in Form von Stellungnahmen, die diesen Bereich etwa im Sinne einer Meinungsäußerung oder eines Ersuchens berühren, nicht ohne Weiteres aus (vgl.: BVerwG, Urt. v. 14.12.1990, 7 C 37.89). Der spezifische Ortsbezug als Zulässigkeitsvoraussetzung soll insoweit auch nicht erst dann gegeben sein, wenn ein konkreter ortsbezogener Anlass zur Befassung vorliegt oder sich abzeichnet (etwa eine Stationierung von Atomwaffen im Gemeindegebiet). Vielmehr ist Gemeinden in solchen Fällen auch eine antizipatorische Befassung im Sinne vorausschauender Vorsorge gestattet (BVerwG, a.a.O.; abweichend hierzu die vorhergegangene Rechtsprechungslinie - vgl. m.w.N.: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, § 2, Erl. I.3).

Wenngleich sich diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes auf eine bloße gemeindliche Erklärung bezog, kann daraus zugleich abgeleitet werden, dass der Rechtsbegriff der örtlichen Angelegenheiten auch einer weiteren Auslegung zugänglich ist und das Vorhandensein eines anderweitigen Kompetenztitels nicht mit einem kategorischen Ausschluss jeglicher gemeindlichen Befassung einhergehen muss.

Voraussetzung für eine gemeindliche Befassung, wenn hierdurch fremde Zuständigkeiten berührt werden, ist nach der o.g. Rechtsprechung allerdings, dass hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben durch die zuständigen Stellen nicht beeinträchtigt oder berührt wird. Gerade die Ebene der Seenotrettung wird ausweislich der oben dargelegten Spiegelstriche aber nicht durch ein abschließendes Wahrnehmungsmonopol nur bestimmter staatlicher Einrichtungen und Stellen geprägt. Vielmehr sind alle in Kontakt mit Seenotrettungsbedarf kommenden auch zivilen Akteure zur Hilfeleistung verpflichtet (vgl. § 2 SeeFSichV). Besteht damit kein ausschließliches Wahrnehmungsmonopol bestimmter hoheitlicher Stellen für die Seenotrettung, spricht dies unter kompetenziellen Gesichtspunkten dagegen, dass durch eine gemeindliche Unterstützung ziviler Organisationen auf diesem Feld die hoheitlichen Befugnisse Dritter usurpiert oder negativ beeinträchtigt werden. Mit anderen Worten kann es ein Zuviel an Seenotrettungsengagement und deshalb eine Sperrwirkung für derartiges Engagement gerade unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Kompetenzen Dritter auf diesem Feld nach hier vertretener Auffassung schon im Ausgangspunkt nicht geben.



cc) Internationaler Bezug sperrt gemeindliche Befassung nicht zwingend

Diese Feststellung vermag allerdings den für eine gemeindliche Wahrnehmungsbefugnis erforderlichen örtlichen Bezug nicht zu ersetzen. Ein solcher örtlicher Bezug könnte hier etwa schon wegen des internationalen Betätigungszusammenhanges einer Seenotrettung im nicht zum Hoheitsgebiet des Grundgesetz gehörenden Mittelmeerraum abgelehnt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Zulässigkeit internationaler städtepartnerschaftlicher Übereinkünfte und Zusammenarbeiten allerdings Folgendes ausgeführt:

„Der Anerkennung internationaler Partnerschaften als Angelegenheiten des durch Art. 28 II 1 GG erfaßten örtlichen Wirkungsbereichs der Gemeinde steht nicht entgegen, daß eine internationale Städtepartnerschaft von der Natur der Sache her grenzüberschreitend wirkt. Örtliche Aufgaben werden auch sonst nicht allein dadurch zu überörtlichen, daß die Gemeinde sie in Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde erfüllt. Die internationale Städtepartnerschaft der Gemeinden gibt vielmehr auf kommunaler Ebene den institutionellen Rahmen für eine Begegnung von Gemeindebürgern mit Menschen anderer Staaten ab; es ist kennzeichnend für sie, daß sie einem bürgerschaftlichen Austausch unter den beiderseitigen Gemeindebewohnern dient. Das mit den internationalen Städtepartnerschaftsverhältnissen zwangsläufig verbundene „transnationale“, eine Beschränkung auf das Gemeindegebiet durchbrechende Element ist mithin als zulässig und staatspolitisch wertvoll anzusehen.“ BVerwG, Urt. v. 14.12.1990, 7 C 58/89.

In der Praxis hat sich dieser Ansatz für das Feld der kommunalen Städtepartnerschaften durchgesetzt. Dies hat seine Erweiterung unter dem Gesichtspunkt auch kommunaler Entwicklungszusammenarbeit gefunden (vgl. hierzu: Fröhlich in: Dirnberger/Henneke e.a., Kommunale Partnerschaften, PdK Bund A-6, Erl. 9; Athenstaedt, Aktuelle Tendenzen in der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit, DÖV 2013, 835ff.).



Die vorgenannte Kommentierung von *Fröhlich* verweist hierzu allerdings darauf, dass kommunale Auslandsbeziehungen und damit auch die kommunale Entwicklungszusammenarbeit nur dann in der „örtlichen Gemeinschaft“ wurzeln, wenn sie in der Gemeinde bereits vorhandenes bürgerschaftliches Engagement fördern (*Fröhlich*, a.a.O.). Mit anderen Worten ist demnach tatsächlich vorhandenes örtliches und bürgerschaftliches Engagement für internationalen Austausch, Dialog und Unterstützung Ausdruck eines örtlichen Interesses und Betätigungsbedürfnisses der örtlichen Gemeinschaft. Unter Verweis auf dieses Vorhandensein örtlichen Interesses kann auch die Verbindung und Partnerschaft auf hoheitlicher Ebene der Städte und Gemeinden sowie ihrer Verwaltungen dann als Verfestigung einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft qualifiziert werden. Hierüber wird dann gegenseitiger (zivilgesellschaftlicher) Austausch bis hin auch zu fachlicher Vernetzung auf Ebene der jeweiligen Verwaltungen ermöglicht und organisiert.

Kommunale Geldleistungen im Rahmen solcher Partnerschaften, die sich auf die Organisation des vorgenannten Austausches beziehen (Fahrtkosten für Besuchergruppen etc.) sind dann nach hier vertretener Auffassung gleichermaßen von der gemeindlichen Verbandskompetenz gedeckt. Nach der Kommentierung kann insoweit allerdings auch ein Finanztransfer direkt zugunsten der Partnerkommune zulässig sein, was *Fröhlich* für den Fall einer Katastrophensituation, die eine Akuthilfe verlangt, für möglich erachtet (*Fröhlich*, a.a.O.).

In eine ähnliche Richtung geht Kommentierung zur deutsch-deutschen Verwaltungshilfe nach der Wiedervereinigung. In diesem Rahmen haben westdeutsche Kommunen zum Teil direkte Finanzhilfe an (formelle und informelle) Partnerverwaltungen in den neuen Bundesländern geleistet und zum Teil auch Personalgestellung und Beratung gewährt (vgl.: Heberlein: Kommunale Deutschlandpolitik, NVwZ 1991, 531 - dort Fn. 4 zu einer Finanzhilfe der Stadt Hamburg an die Partnerschaft Dresden für die Sanierung eines Stadtviertels). Während die Zulässigkeit dieser Unterstützung umstritten war (vgl. Heberlein, a.a.O.), verweist die Kommentierung von *Gern* und *Brüning* legitimierend darauf, dass die



„Kompetenz, Dritten in Notlagen Hilfe zu leisten, (...) seit jeher als legitime Aufgabe der Gemeinden angesehen worden und damit unter dem Blickwinkel des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG jedenfalls historisch legitimiert“ ist (vgl.: Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, II.3.a), Rn. 97).

dd) Parallelwertung bei Vorliegen örtlicher Voraussetzungen

Fraglich ist, ob diese Rechtsüberlegungen eine Parallele zur hier in Rede stehenden gemeindlichen Unterstützung von Organisationen der Seenotrettung tragen und eine dortige gemeindliche Unterstützung auch durch finanzielle Zuwendung legitimieren können. Fraglos liegt der Unterschied auf der Hand, dass es im vorliegend geprüften Fall an der Konstellation eines wechselseitigen kommunalen Austausches fehlt. Während bei der Nothilfe für eine Partnergemeinde oder der Aufbauhilfe nach der Wiedervereinigung kommunaler Austausch im internationalen oder nationalen Rahmen in Rede stand/steht, ist dies bei der Seenotrettung Geflüchteter nicht der Fall. Allerdings liegt im Fall der Seenotrettung mit Blick auf die Begegnung originärer Lebensgefährdungen und die Dimension des massenhaften Sterbens von Menschen im Mittelmeer eine Notlage in besonders gravierender Form vor, woran die in der Kommentierung bejahte gemeindliche Befugnis zur Hilfeleistung bei Notlagen Dritter anknüpfen könnte.

Es ist aber einzuräumen, dass nicht jede gravierende Notlage auf der Welt eine gemeindliche Befugnis zur Verausgabung kommunaler Haushaltsmittel zum Zwecke der Nothilfe dort legitimieren kann. Das würde letztlich eine uferlose Spendenbefugnis zur Folge haben, die der Beschränkung der Gemeinden auf den eigenen Aufgaben- und Wirkungskreis kaum entspricht. Erforderlich für eine entsprechende Unterstützungszahlung bleibt deshalb nach diesseitiger Auffassung, dass für die Hilfeleistung bzw. den Finanzierungsbeitrag ein spezifischer örtlicher Bezug besteht.

Für das Vorliegen einer örtlichen Angelegenheit könnte in dem Zusammenhang aber sprechen, wenn sich vergleichbar zu zivilgesellschaftlichen Bestrebungen für eine Städtepartnerschaft im Gemeinde- oder Stadtleben vor Ort auch zivilgesellschaftliche Initiativen gegründet haben, die in Gestalt etwa einer Lokalgruppe von Sea-Eye e.V. (vergleichbar dürfte etwa eine lokale Gruppe der Initiative Seebrücke zu werten sein) den



Wunsch der örtlichen Gemeinschaft bzw. aus der örtlichen Gemeinschaft heraus artikulieren, Geflüchtete in Seenot auf dem Mittelmeer zu retten und sich hierfür auch vor Ort engagieren.

Ggf. trägt das kontinuierliche Vorhandensein solcher örtlichen Gruppen mit internationalem Fokus den Rückschluss alleine aber noch nicht, dass das Anliegen dieser Gruppe deshalb zu einem Anliegen des örtlichen Wirkungskreises wird. Dieser Ansatz könnte aber dadurch verstärkt werden, dass sich die betreffende Gemeinde zudem per Gemeinderatsbeschluss der Potsdamer Erklärung der „Städte Sicherer Häfen“³ anschließt bzw. angeschlossen hat. Mit dieser Erklärung setzen unterzeichnende Städte angesichts des fortgesetzten und massenhaften Sterbens von Geflüchteten in Seenot auf dem Mittelmeer ein Zeichen der Solidarität und Mitmenschlichkeit. Die unterzeichnenden Gemeinden erklären damit gegenüber dem Bund und der Öffentlichkeit ihre Bereitschaft, aus Seenot gerettete Geflüchtete vor Ort zusätzlich aufzunehmen, um einen kommunalen Beitrag dazu zu leisten, die humanitäre Katastrophe im Mittelmeer zu beenden. Für eine solche Erklärung bzw. ein solches Angebot wird der erforderliche spezifische Ortsbezug von *Hellermann* mit auch aus diesseitiger Sicht zutreffenden Gründen anerkannt (vgl.: *Hellermann, Kommunen und ihre Rolle bei der Flüchtlingsaufnahme, Teil des Kurzdossiers „Kommunale Migrations- und Flüchtlingspolitik“*⁴). Eine derartige Ratsentscheidung⁵, die Aufnahmebereitschaft dokumentiert, könnte insoweit die Klammer für den spezifischen Ortsbezug einer daran anknüpfenden maßvollen Unterstützung von Organisationen der Seenotrettung darstellen, da mit der Aufnahmebereitschaft an konkrete gemeindliche (Integrations-)Aufgaben angeknüpft wird. Wenngleich es sich bei Aufgaben im Rahmen der Betreuung und Versorgung von Geflüchteten überwiegend um Auf-

³ Vgl. (Abruf 27.02.2022):

https://www.potsdam.de/sites/default/files/documents/2019_06_03_potsdamer_erklaerung.pdf.

⁴ Abrufbar (27.02.2022) unter: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/kommunale-migrations-und-fluechtlingspolitik/322888/kommunen-und-ihre-rolle-bei-der-fluechtlings-aufnahme>.

⁵ Vergleichbar hierzu dürften auch anders akzentuierte Ratsbeschlüsse zu werten sein, wenn diese vergleichbare Wertungen zur Potsdamer Erklärung beinhalten, auch wenn sich dieser hiermit nicht ausdrücklich angeschlossen wird. Im Rahmen der Aktion „Seebrücke“ haben sich etwa bereits 294 Kommunen zu „Sicheren Häfen“ erklärt, was die Bereitschaft beinhaltet, mehr Menschen vor Ort aufzunehmen. Vgl. (Abruf 27.02.2022): <https://seebruecke.org/sichere-haefen/haefen>.



gaben des übertragenen Wirkungskreises handelt, betrifft die Organisation der Integration nach hier vertretener Auffassung mit Blick auf die herausragende Bedeutung damit verbundener Aufgaben, Chancen und Herausforderungen für die örtliche Gemeinschaft zumindest auch den örtlichen Wirkungskreis.

Vor dem Hintergrund könnte die Gesamtschau eines zivilgesellschaftlichen Engagements vor Ort für stärkeres Engagement zur Seenotrettung im Mittelmeer neben einer gemeindlichen Beschlusslage zur Bereitschaft, vor Ort zusätzlich aus Seenot gerettete Geflüchtete aufzunehmen und zu integrieren, den Schluss tragen, dass eine maßvolle Unterstützung von Organisationen der Seenotrettung im Mittelmeer hinreichenden Ortsbezug aufweist. Hierfür könnte sprechen, dass diese Unterstützung die Ernsthaftigkeit der kommunalen Aufnahmebereitschaft unterstreicht. Mittels dieser Aufnahmebereitschaft haben die unterzeichnenden Gemeinden schließlich die gemeindliche Betroffenheit durch die humanitäre Katastrophe des Sterbens im Mittelmeer zum Ausdruck gebracht, die sich nicht nur in moralischer Betroffenheit erschöpfen soll, sondern unter dem Gesichtspunkt der zusätzlichen Aufnahmebereitschaft auch eine Betroffenheit durch offerierten eigenen Beitrag zur Abhilfe schafft. Die hier geprüfte Unterstützung knüpft daran an, so dass im Rahmen einer weiten Auslegung vertreten werden kann, dass eine auch finanzielle Unterstützung dann am ortsbezogenen Charakter der Erklärung zur Aufnahmebereitschaft selbst teilnimmt.

Freilich verbleiben insoweit Risiken für eine abweichende gerichtliche Auslegung, da etwa auch ein Ratsbeschluss zur Mitzeichnung der Potsdamer Erklärung bzw. die damit bekundete Aufnahmebereitschaft der Gemeinde keine spezifisch-unmittelbare Durchsetzbarkeit der Aufnahme bestimmter aus Seenot geretteter Personen (etwa aus dem unterstützten Schiff) eröffnet. Die Gemeinde ist schließlich nicht befugt, über die Aufnahme von Menschen aus anderen Ländern zu befinden (vgl.: Hellermann a.a.O.). Gleichwohl kann nach diesseitiger Auffassung unter Verweis auf kontinuierliches zivilgesellschaftliches Engagement vor Ort für die Seenotrettung Geflüchteter im Mittelmeer in Verbindung mit der durch Ratsbeschluss bekundeten Bereitschaft der Gemeinde zur zusätzlichen Aufnahme und Integration von aus Seenot Geretteten zumindest vertreten werden, dass die diese örtlichen Anliegen aufnehmende und in ihrer Ernsthaftigkeit verstärkende Unterstützung von Organisationen der Seenotrettung gerade in der Zeit bis



zu einer tatsächlichen Zuweisung zusätzlicher Geflüchteter auch einen spezifisch örtlichen Bezug aufweist und insoweit auch eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft betrifft. Greift diese Argumentation durch, besteht dann auch die gemeindliche Verbandskompetenz für eine solche Unterstützung. Für Kreise gilt dies nach diesseitiger Auffassung aus den o.g. Gründen nicht vergleichbar, da dort im Ausgangspunkt nach dem Grundgesetz nur eine Zuständigkeit im Rahmen des gesetzlichen Aufgabenbereiches besteht.

ee) Alternative Kooperationsmöglichkeiten

Geringeren Risiken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit begegnet eine gemeindliche Unterstützung, die nicht der direkten Finanzierung von Seenotrettungstätigkeit im Mittelmeer dient, sondern der Finanzierung unmittelbar örtlicher Maßnahmen. Wird etwa eine Vereinbarung mit einem Verein getroffen, wonach sich dieser (z.B. in Gestalt seiner örtlichen Lokalgruppe) verpflichtet, ein näher definiertes Veranstaltungs- und Informationsprogramm vor Ort und mit örtlichem Bezug umzusetzen, eröffnet das risikoärmere kommunale Finanzierungsmöglichkeiten. Nach den Angaben von Sea-Eye e.V. besteht dort im Rahmen einer institutionellen Patenschaft auch die Bereitschaft zur Durchführung von Informationsveranstaltungen vor Ort etwa an Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen. Neben der Beauftragung und Finanzierung eines Vereines kann die Gemeinde auch selbst und auf eigene Kosten ein Veranstaltungsformat organisieren und finanzieren, das sich mit der Seenotrettung im Mittelmeer befasst, entsprechende Akteure bei der Durchführung inhaltlich einbindet und damit für deren Tätigkeit Aufmerksamkeit und Öffentlichkeit schafft. In Betracht kommen hierbei auch interaktive Veranstaltungsformate, Filmvorführungen und/oder themenadäquate kulturelle Beiträge etc., mit denen ein Umfeld geschaffen wird, das private Unterstützung bis hin zu Spendenbereitschaft für die Seenotrettung anreizt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltungen einen thematischen Bogen von der Seenotrettungstätigkeit im Mittelmeer zu den sich durch Migration und Flucht für die örtliche Gemeinschaft ergebenden Konsequenzen vermittelt. Dann liegt der örtliche Bezug eines solchen Programmes nach hier vertretener Auffassung auf der Hand. Dem angemessenen Einsatz gemeindlicher Haushaltsmittel für derartige Veranstaltungsformate stünden nach hier vertretener Auffassung im Grundsatz keine kommunalrechtlichen Rechtsgründe entgegen.



III. Ergebnis

Nach den vorstehenden Ausführungen setzt die Zulässigkeit einer finanziellen Unterstützung von Organisationen der Seenotrettung durch Gemeinden in NRW voraus, dass diese Unterstützung als gemeindliche Aufgabe qualifiziert werden kann. Verfassungsrecht und Gemeindeordnung eröffnen den Gemeinden schließlich örtlich und sachlich keinen unbegrenzten Handlungsspielraum. Deren Betätigung und vor allem auch die Verwendung kommunaler Mittel ist vielmehr nur im Rahmen zulässiger gemeindlicher Aufgabenwahrnehmung möglich. Hierfür muss die hier geprüfte Unterstützung eine sog. „Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft“ darstellen, also insbesondere einen spezifischen örtlichen Bezug aufweisen.

Wird die Unterstützung so ausgestaltet, dass eine Gemeinde nicht unmittelbar die Seenotrettung im Mittelmeer bzw. ein Schiff für diesen Zweck (mit)finanziert, sondern beispielsweise ein örtliches Veranstaltungsprogramm, welches thematisch den Bogen von der Seenotrettungstätigkeit zu den Herausforderungen und Chancen von Flucht, Migration und Integration für die Kommune vor Ort spannt, ist das als kommunale Aufgabe grundsätzlich zulässig.

Finanziert eine nordrhein-westfälische Gemeinde demgegenüber etwa über Sea-Eye e.V. unmittelbar den Betrieb eines Schiffes im Mittelmeer zur Seenotrettung, stellt das nicht ohne Weiteres eine kommunale Aufgabe für Gemeinden in NRW dar. Die Zulässigkeit der Verwendung kommunaler Mittel hierfür ist dann zumindest fraglich. Nach hier vertretener Auffassung ist es bei sicher verbleibenden Risiken aber auch in diesem Fall vertretbar, die Übernahme einer institutionellen Patenschaft und die Zahlung von Haushaltsmitteln für den Zweck als zulässig anzuerkennen, wenn hierfür bestimmte Bedingungen vorliegen:

- Erstens sollten vor Ort bereits zivilgesellschaftliche Gruppen (kontinuierlich) aktiv sein und sich für eine humanitäre Politik gegenüber Geflüchteten sowie mehr Anstrengungen zur Seenotrettung im Mittelmeer einsetzen. Das Vorhandensein solcher Initiativen dokumentiert, dass die Gemeinde mit der Übernahme einer Patenschaft Forderungen der örtlichen Gemeinschaft aufgreift und damit auch



ein örtlich verwurzeltos Anliegen verfolgt.

- Zweitens sollte die Übernahme der Patenschaft an einen Gemeinderatsbeschluss zur Mitzeichnung der sog. Potsdamer Erklärung der „Städte Sicherer Häfen“ (oder vergleichbarer Erklärungen/Resolutionen) anknüpfen, mit der die kommunale Bereitschaft bekundet wurde, vor Ort einen Beitrag durch zusätzliche Aufnahme und Integration von aus Seenot Geretteten zu leisten.

Liegen diese beiden Voraussetzungen vor, kann die Übernahme einer Patenschaft und auch damit verbundene Zahlungen aus dem Gemeindehaushalt dann als Bekräftigung und Verstärkung der erklärten Aufnahmebereitschaft gewertet und genauso wie die Mitzeichnung der Potsdamer Erklärung als zulässige kommunale Aufgabenwahrnehmung (mit ausreichendem Ortsbezug) charakterisiert werden, wobei dies sicherlich eine weite Auslegung des Handlungs- und Finanzierungsspielraumes nordrhein-westfälischer Gemeinden darstellt.

Für die Beratungstätigkeit des kopofa nrw e.V. gegenüber Gemeinden und Gemeinderatsfraktionen könnte mit Blick auf verbleibende Risiken abweichender Bewertung neben einer einzelfallbezogenen rechtlichen Beratung empfohlen werden, eine Unterstützungsleistung vor Vollzug des Ratsbeschlusses (Auszahlung) der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Wenn die Kommunalaufsicht daraufhin keine Bedenken gegen die Zahlung gemeindlicher Mittel für diesen Zweck geltend macht, trägt das zur Rechtssicherheit bei. Hält die Aufsicht die Unterstützung hingegen für rechtswidrig, dürfte dies zu einer aufsichtsbehördlichen Anweisung an den/die (Ober-)Bürgermeister*in zur Beanstandung des Ratsbeschlusses führen (§ 122 Abs. 1 GO NRW). Mündet dies in einer Aufhebung des kommunalen Beschlusses durch die Aufsicht, kann hiergegen gerichtlicher Rechtsschutz gesucht und so die Zulässigkeit der Patenschaft/Unterstützung auf dem Verwaltungsrechtsweg geklärt werden.



MARTINI·MOGG·VOGT

RECHTSANWÄLTE · WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

- 19 -

Ich hoffe, dass diese Ausführungen zur Einordnung der Rechtslage hilfreich sind und stehe bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Faber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht